

ALLGEMEINEN LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN,

die ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht geändert werden können, auch nicht durch Bekanntgabe der Einkaufsbedingungen des Käufers oder durch Absprachen mit einem unserer Mitarbeiter, auch in nachfolgenden Lieferungen liegt keine Annahme entgegenstehender Einkaufsbedingungen.

1. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab Werk oder Auslieferungslager, auch dann, wenn wir frachtfrei liefern. Dabei bleibt die Art der Versendung uns vorbehalten, es sei denn, die Versandart ist vorgeschrieben und der Käufer trägt die Kosten.

Jegliche Haftung für Transportunternehmen, gleichgültig, ob sie von uns beauftragt wurden oder nicht, ist ausgeschlossen.

Bei verspäteter oder unterbliebener Lieferung besteht Anspruch auf Schadenersatz nur, wenn uns mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und nur bis zur Höhe des Lieferwertes. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn wir nach 4-wöchiger Verspätung und nach einer weiteren angemessenen Nachfrist nicht liefern können. Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Umstände befreien uns für ihre Dauer von unserer Lieferpflicht. In solchen Fällen sind wir ferner berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ersatz eines etwaigen Schadens verlangt werden kann. Das gleiche Rücktrittsrecht besteht, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- oder Energiekosten eintreten.

Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist.

Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum bzw. die Bereitstellung der Ware im Werk oder Auslieferungslager. Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum schadenersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Von uns gestelltes und zum Rücklauf bestimmtes Verpackungsmaterial wird der Käufer auf seine Rechnung und Gefahr binnen zwei Monaten in verwendungsfähigem Zustand an uns zurückgeben; nach Ablauf dieser Frist oder, wenn das zurückgegebene Verpackungsmaterial nicht wiederverwendbar ist, sind wir berechtigt, die Rücknahme abzulehnen und das Material in Rechnung zu stellen.

Wir müssen uns vorbehalten, Aufträge in Teillieferungen auszuführen und eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 %, bei Sonderanfertigungen und bei Kleinmengen (Warenwert unter € 360.-) bis zu 15 % vorzunehmen.

Die Abnahme von Ware, die auf Abruf bestellt wurde, muss spätestens drei Monate nach dem Bereitstellungsstermin erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die auf Abruf bestellte Ware ohne vorherige Ankündigung auszuliefern und zu berechnen.

Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke; geringe Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen, desgleichen nicht Farbschwankungen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, verstehen sich Preise ab Werk bzw. Auslieferungslager frei verladen Transportmittel. Allen Aufträgen werden die z. Z. der Lieferung geltenden Preise zugrunde gelegt. Die Berechnung der Ware erfolgt in Euro. Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, sind Rechnungen binnen 30 Tagen netto, ohne Abzug, zahlbar.

Bei verspäteter Zahlung können wir - abgesehen von weiteren Ansprüchen - die banküblichen Zinsen, mindestens in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, berechnen. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber; Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.

Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder andere Schuld uns überlassen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlung zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nur dann aufrechnen, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben oder wenn sie zuvor rechtskräftig festgestellt worden sind.

3. Gebühren

Soweit bei Auslandszahlungen Bankgebühren entstehen, gehen Bankgebühren des Auftraggebers zu seinen Lasten.

4. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen - ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit - aus der Geschäftsverbindung

mit dem Käufer beglichen sind, bis insbesondere auch ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung. Es ist vereinbart, dass der Käufer die gelieferten Waren bis dahin für uns verwahrt. Der Käufer darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns; uns steht das Eigentum oder Miteigentum (§§ 947, 950 BGB) an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung (§ 948 BGB). Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware. Auf unseren Wunsch hat der Käufer, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekanntzugeben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhandigen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

5. Gewährleistung und Haftung

Beanstandungen und Reklamationen können wir nur berücksichtigen, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Ankniff der Ware, und zwar vor deren Verarbeitung zur Post gegeben und unter Vorlage des entsprechenden Pack- und Kontrollzettels bzw. Kartonaufdruckes bei uns geltend gemacht werden. Verdeckte Mängel müssen binnen 3 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch binnen sechs Monaten nach Lieferung der Ware geltend gemacht werden.

Bei berechtigten Beanstandungen bleibt es uns überlassen, den Kaufpreis zurückzuerstatten oder die als beanstandet anerkannte Warenmenge schnellstmöglich durch einwandfreie Ware zu ersetzen; die beanstandete Ware ist uns zur Verfügung zu stellen, wenn wir dies verlangen. Es kann stets nur Wandlung oder Minderung geltend gemacht werden; alle weiteren Ansprüche, auch solche auf Schadenersatz, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine Mängelrüge ist ausgeschlossen, wenn Ware zweiter Wahl oder Sonderposten bestellt wurden.

Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Waren vertragsgemäß abzunehmen. Beanstandungen wegen Fehlmengen sind von uns nur zu berücksichtigen, wenn sie sofort bei Übernahme der Ware beim Transportführer geltend gemacht wurden, d.h. der Warenbegleitschein muss vom jeweiligen Spediteur gegengekennzeichnet werden. Mehrmengen als im Lieferpapier eingetragen sind uns unverzüglich zu melden.

6. Besondere Bestimmungen

Bei Wickelkernen, die mit speziellem Eindruck des Kunden (z. B. Firma, Warenzeichen) zu liefern sind, sind wir berechtigt, bis zu 5 % der bestellten Menge mit neutralem Kern zu liefern.

7. Technische Beratung

Anwendungstechnische Beratungen sind unverbindlich, sie befreien den Käufer nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist Immenstadt oder das jeweilige Auslieferungslager; Erfüllungsort für die Zahlung ist Immenstadt.

Gerichtsstand ist Kempten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unzulässig sein, so soll die Geltung der übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt werden